

# Satzung des Sportvereins Bergfelden 1949 e.V.

- §1** Der Verein führt die Bezeichnung - Sportverein Bergfelden 1949 e.V. -  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf a.N. eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Sulz-Bergfelden.
- §2** Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Farben des Vereins sind grün - weiß
- §3** **Geschäftsjahr:**  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- §4** **Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden**  
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- §5** **Mitgliedschaft**
1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
  3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
  4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
  5. Die Mitgliedschaft erlischt:
    - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
    - b) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
    - c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand gekommen ist,

- d) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- e) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss
- d) die Abteilungen

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen kann zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§9 Die Hauptversammlung**

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse, im Gemeindemitteilungsblatt oder in sonstiger, geeigneter jedem Mitglied zugänglicher Weise.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand und den Kassier
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, vorgenommen, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erforderlich hält.

b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

### §10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) der Vorstand Finanzen
- b) der Vorstand Veranstaltungen
- c) der Vorstand Sport
- d) der Vorstand Gebäude und Anlagen
- e) dem Hauptausschuss

Ein Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt

2. Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 BGB sind die Mitglieder nach Buchstaben a) – d). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt ist, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden von einem der vier Vorstände geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung zu setzen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung. Er ist berechtigt, die Beschlüsse anderer Organe der Abteilungen, Ausschüsse und Arbeitskreise außer Kraft zu setzen, wenn diese gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Im Streitfall ist der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung zu setzen.

6. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen

## **§11 Hauptausschuss**

1. Zum Hauptausschuss gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) Beisitzer
- c) Beisitzer SGM Vöhringen
- d) Abteilungsleiter

Die unter a und b genannten Personen werden von der Hauptversammlung gewählt. Die unter c und d genannten Personen werden von ihren Abteilungen gewählt. Sie müssen von der Hauptversammlung nicht bestätigt werden. Die Personen werden in der Hauptversammlung lediglich bekanntgegeben

Ein Protokollführer wird durch ein Mitglied des Vorstandes bestimmt.

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist Informations- und Kommunikationsplattform. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500.- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglied des Vorstandes lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

## **§12 Ausschüsse und Arbeitskreis**

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand bestimmt den Sitzungsleiter des Ausschusses/Arbeitskreises und einen Stellvertreter. Ausschuss-/Arbeitskreismitglied kann jedes Vereinsmitglied sein.

Die Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Stellvertreter einberufen.

## **§13 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen organisieren den Sport- und Spielbetrieb für die jeweilige Sportart

## **§14 Vereinsstruktur**

1. Höchstes Gremium im Verein ist die Generalversammlung. Danach folgt die Vorstandschaft. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben gegenüber der Vorstandschaft, aber auch gegenüber den Abteilungen eine Kontrollfunktion zu erfüllen.
2. Der Hauptverein sorgt für die finanziellen Mittel einer Abteilung, die vorher in einem Haushaltsplan ihren Etat festlegt. Daraus ergibt sich für jede Abteilung die Verpflichtung, bei Aktivitäten des Vereins diese finanziellen Mittel durch Mithilfe wieder hereinzuwirtschaften.
3. Die Mithilfe aller aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr einer jeden Abteilung bei Vereinsveranstaltungen wird festgeschrieben. Jedes aktive Mitglied leistet mindestens einen Pflichtarbeitsdienst im Kalenderjahr, bei Bedarf zwei oder mehr Arbeitsdienste. Diese Arbeitsdienste werden in Absprache mit der Vorstandschaft koordiniert und festgelegt.

4. Den oder die Arbeitsdienste für aktive Jugendliche unter 16 Jahre und Kinder werden von einem Elternteil übernommen und in Absprache mit der Vorstandschaft koordiniert und festgelegt.
5. Die Mithilfe einer jeden Abteilung bei Vereinsveranstaltungen wird festgeschrieben.
6. Den Vereinsmitgliedern ist es freigestellt, sich einer oder gar mehreren Abteilungen innerhalb des Vereins anzuschließen.

## **§15 Ehrungen**

### 1. Grundsätze

Der SVB würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

### 2. Ehrungen

Ehrungen erfolgen in drei Stufen durch Verleihung von

- a) einer entsprechenden Ehrenurkunde (Stufe 1 und 2)
- b) der Ehrenmitgliedschaft (Stufe 3)

### 3. Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzung der Ehrungen sind für

#### a) die Stufe 1:

mindestens 5 Jahre ein Amt im Verein oder 20-jährige Mitgliedschaft

#### b) die Stufe 2:

mindestens 10 Jahre ein Amt im Verein oder 30-jährige Mitgliedschaft

#### c) die Stufe 3 (Ehrenmitgliedschaft):

mindestens 15 Jahre eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein oder 40-jährige Mitgliedschaft, sowie die Vollendung des 60. Lebensjahres

#### d) Ausnahmsweise können die Ehrungen aller Stufen auch Mitgliedern verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

### 4. Antragsverfahren

#### a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Abteilungsleiter

#### b) Ehrungsanträge sind mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der Vorstandschaft einzureichen.

### 5. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand des Vereins

### 6. Verleihung der Ehrung

#### a) Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

#### b) Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

### 7. Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 rückwirkend zum Datum 01.01.2025 für alle Mitglieder des Vereins in Kraft.

### 8. Die Anrechnungszeit beginnt ab dem 18. Lebensjahr. Stichtag ist der 01. Januar.

## **§16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dgl.), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## **§17 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden ist, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Bergfelden verwendet werden darf.

## **§19 Inkrafttreten**

Die Hauptversammlung vom 21.03.2025 hat einstimmig diese Satzung beschlossen.